

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer**

## **(Plakatierungsverordnung)**

**Vom 23.07.2025**

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Geltungsbereich der Verordnung nur an den hierfür von der Stadt Feuchtwangen baurechtlich genehmigten privaten Plakatsäulen und Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.
2. Die Verordnung gilt für die in der Anlage 1 bestimmten Bereiche der Kernstadt (Lageplan) und in den aufgeführten Stadtteilen (Straßenverzeichnis). Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.
3. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten, Laternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

1. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
2. Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umgang für

- a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Wahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
--------	-----------------------------

- b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten	
---	--

- c) die jeweiligen Antragsteller und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------	------------------------------------

Diese Ausnahme gilt nicht für den in der Anlage 2 lila gekennzeichneten Bereich der Altstadt. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Die genannten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

3. Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten**

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.
3. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 20.11.2006 außer Kraft.

Feuchtwangen, den 23.07.2025

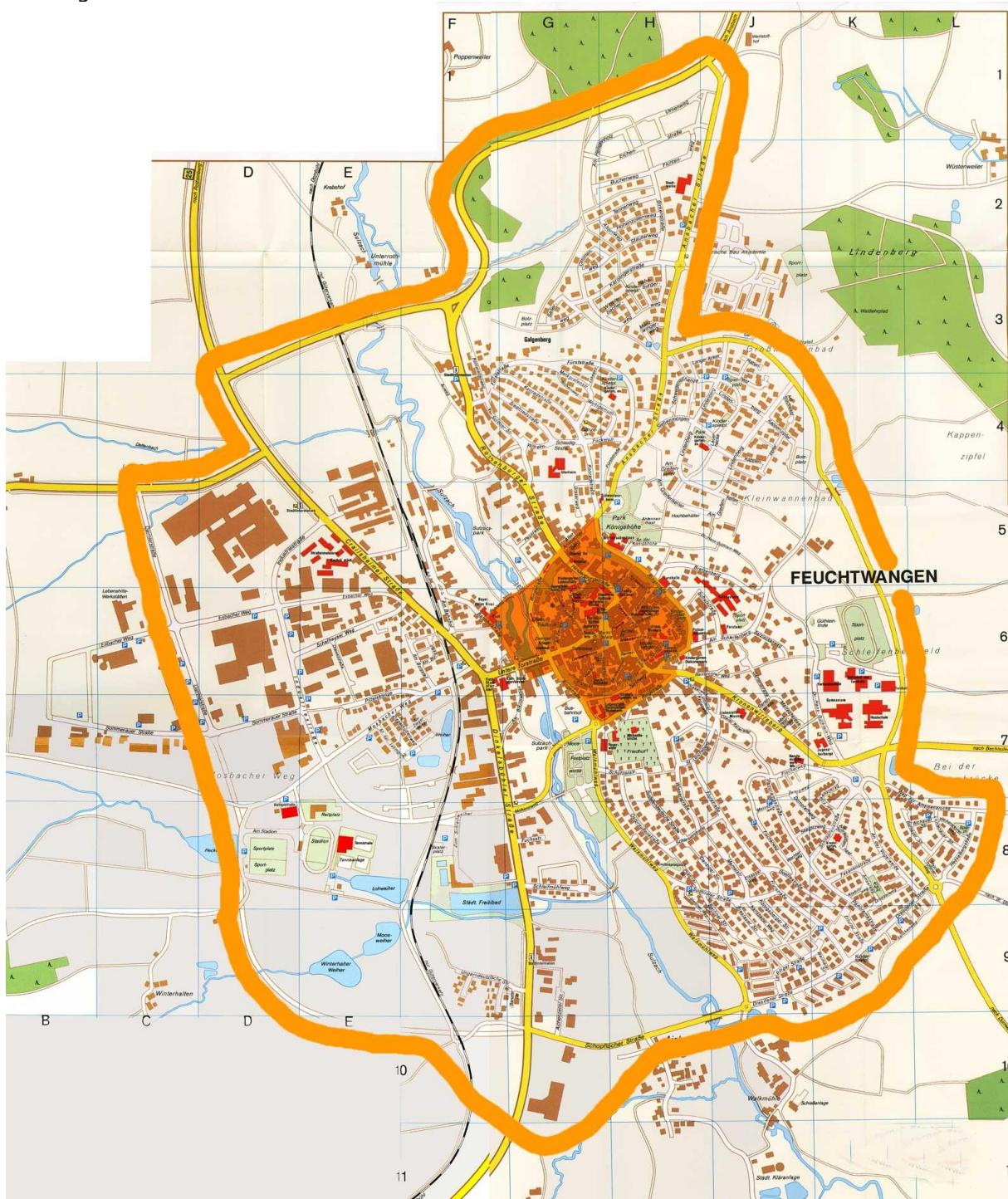
gez.

Ruh  
1. Bürgermeister

## Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

### I. Kernstadt

#### Geltungsbereich



### II. Stadtteile

- a) Banzenweiler
- b) Dorfgütingen
- c) Sommerau
- d) Vorderbreitenthal

Bereich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 25  
Bereich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 25  
Bereich der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 1066  
Bereich der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 1066

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

